



Kanton Zürich  
Finanzdirektion



## Verfügung

4. November 2020  
Referenz: 2020-0534

in Sachen

**Zürcher Kantonalbank**, Postfach, 8010 Zürich,  
**UBS Switzerland AG**, Postfach, 8098 Zürich,  
**Credit Suisse (Schweiz) AG**, Uraniastrasse 4, 8001 Zürich,  
**Raiffeisen Schweiz Genossenschaft**, Postfach, 8027 Zürich,  
einschliesslich

- **Raiffeisenbank an der Limmat Genossenschaft**  
(Geschäftsstellen Dietikon und Schlieren),
- **Raiffeisenbank am Bichelsee Genossenschaft**  
(Geschäftsstelle Turbenthal),
- **Raiffeisenbank Zürcher Oberland Genossenschaft**  
(Geschäftsstellen Uster, Gossau ZH, Pfäffikon ZH und Wetzikon),
- **Raiffeisenbank Zürich Flughafen Genossenschaft**  
(Geschäftsstellen Kloten, Embrach und Dübendorf),
- **Raiffeisenbank Züri-Unterland Genossenschaft**  
(Geschäftsstellen Bülach, Neerach und Regensdorf),
- **Raiffeisenbank Oberembrach-Bassersdorf**  
(Geschäftsstellen Oberembrach, Bassersdorf, Wallisellen und Effretikon),
- **Raiffeisenbank Weinland Genossenschaft**  
(Geschäftsstellen Andelfingen, Rheinau, Seuzach und Guntalingen),
- **Raiffeisenbank rechter Zürichsee Genossenschaft**  
(Geschäftsstellen Männedorf, Küsnacht, Meilen, Stäfa und Zollikon),
- **Raiffeisenbank Mutschellen-Reppischtal Genossenschaft**  
(Geschäftsstellen Birmensdorf und Uitikon Waldegg),
- **Raiffeisenbank Surbtal-Wehntal Genossenschaft**  
(Geschäftsstelle Schöfflisdorf),
- **Raiffeisenbank Kelleramt-Albis Genossenschaft**  
(Geschäftsstelle Affoltern a. Albis),
- **Raiffeisenbank Merenschwand - Obfelden Genossenschaft**  
(Geschäftsstelle Obfelden),
- **Raiffeisenbank Rapperswil-Jona Genossenschaft**  
(Geschäftsstellen Rüti ZH, Egg ZH und Hombrechtikon),
- **Raiffeisenbank am Ricken Genossenschaft**  
(Geschäftsstelle Wald ZH),
- **Raiffeisenbank Region linker Zürichsee Genossenschaft**  
(Geschäftsstelle Horgen),
- **Raiffeisenbank Aadorf Genossenschaft**  
(Geschäftsstellen Elgg und Wiesendangen),
- **Raiffeisenbank Cham-Steinhausen Genossenschaft**  
(Geschäftsstellen Hausen am Albis und Mettmenstetten),
- **Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, Niederlassung Zürich**  
(Geschäftsstellen Zürich-Limmatquai, Zürich-Höngg, Zürich-Kreuzplatz, Zürich-Oerlikon, Zürich-Wiedikon und Zürich-Wollishofen),
- **Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, Niederlassung Winterthur**  
(Geschäftsstelle Winterthur),
- **Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, Niederlassung Thalwil**  
(Geschäftsstellen Thalwil und Adliswil),

**Migros Bank AG**, Postfach, 8010 Zürich,  
**Bank Linth LLB AG**, Postfach 168, 8730 Uznach,



**Bank Avera Genossenschaft**, Bahnhofstrasse 3, 8620 Wetzikon,  
**Bank Thalwil Genossenschaft**, Gotthardstrasse 14, 8800 Thalwil,  
**Bezirks-Sparkasse Dielsdorf Genossenschaft**, Postfach 272, 8157 Dielsdorf,  
**Acrevis Bank AG**, Marktplatz 1, 9004 St. Gallen,  
**Zürcher Landbank AG**, Lindenplatz 3, 8353 Elgg,  
**Leihkasse Stammheim AG**, Hauptstrasse 6, 8477 Oberstammheim;  
**Schweizerische Nationalbank**, Postfach, 8022 Zürich;  
**Garantienehmer;**

betreffend **Kreditausfallgarantie gemäss RRB Nr. 262/2020 vom 18. März 2020, Ziff. I (Massnahmen des Kantons Zürich zur Abfederung der wirtschaftlichen Belastungen aufgrund der Anordnungen zur Eindämmung des Coronavirus [COVID-19]; Notstandsmassnahmen gemäss Art. 72 der Kantonsverfassung); Verlängerung der Vergabedauer für Kredite bei Härtefällen gemäss Art. 12 des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020 (SR 818.102)**

## **Erwägungen**

### **1. Ausgangslage**

- a) Mit Beschluss Nr. 262 vom 18. März 2020 erliess der Regierungsrat gestützt auf Art. 72 der Kantonsverfassung verschiedene Notstandsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Belastungen aufgrund der Anordnungen zur Eindämmung des Coronavirus (COVID-19). Unter anderem bewilligte er zugunsten der Zürcher Kantonalbank (ZKB) und der weiteren Banken im Kanton Zürich eine Kreditausfallgarantie im Umfang von 425 Mio. Franken. Damit sollen subsidiär zu den Massnahmen des Bundes 500 Mio. Franken Kredite der Banken abgesichert werden, die diese aufgrund der Massnahmen zur Eindämmung von COVID-19 an KMU (kleinere und mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitenden) und Steuerdomizil im Kanton Zürich vergeben.
- b) Mit Verfügung der Finanzdirektion vom 30. März 2020 wurde diese Kreditausfallgarantie auf die teilnehmenden Banken aufgeteilt, wobei die Garantie Kredite deckte, welche bis am 30. September 2020 vergeben wurden, und der Kanton sich eine Verlängerung der Vergabedauer ausdrücklich vorbehielt.
- c) Mit der vorliegenden Verfügung wird die Vergabedauer für Kredite der teilnehmenden Banken bis am 31. März 2021 verlängert, wobei die Vergabe von Krediten während der verlängerten Vergabedauer beschränkt ist auf Härtefälle gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie vom 25. September 2020 (Covid-19-Gesetz; SR 818.102), und der gestützt auf Art. 12 Abs. 4 Covid-19-Gesetz erlassenen Verordnung. Art. 12 des Covid-19-Gesetzes lautet wie folgt:

### Art. 12 Härtefall-Massnahmen für Unternehmen

<sup>1</sup> Der Bund kann auf Antrag eines oder mehrerer Kantone Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind, insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche sowie touristische Betriebe, in Härtefällen finanziell unterstützen, sofern sich die Kantone zur Hälfte an der Finanzierung beteiligen. Ein Härtefall liegt vor, wenn der Jahresumsatz unter 60 Prozent des mehrjährigen Durchschnitts liegt. Die gesamte Vermögens- und Kapitalsituation ist zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Die Unterstützung setzt voraus, dass die Unternehmen vor Ausbruch von Covid-19 profitabel oder überlebensfähig waren und sie nicht bereits andere Finanzhilfen des Bundes erhalten haben. Diese Finanzhilfen schliessen die Kurzarbeitsentschädigungen, die Entschädigung des Erwerbsausfalls sowie die gestützt auf die Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020 gewährten Kredite nicht mit ein.

<sup>3</sup> Der Bund kann im Sinne einer Härtefallregelung A-Fonds-perdu-Beiträge an die betroffenen Unternehmen ausrichten.

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

d) Die Erläuterungen in Sachen Raiffeisen Schweiz Genossenschaft und andere gemäss Verfügung vom 15. April 2020 (Geltungsbereich für alle Raiffeisenbanken mit Sitz oder Geschäftsstellen im Kanton Zürich) sowie die Ermöglichung der Refinanzierung unter der Covid-19-Refinanzierungsfazilität der Schweizerischen Nationalbank (SNB) gemäss Verfügung vom 29. April 2020 behalten Ihre Gültigkeit auch für die vorliegende Verfügung.

e) Anträge auf Auszahlungen sind von den Banken innert fünf Jahren seit dem Beschluss vom 18. März 2020 zu stellen, und zwar durch Auflistung der Einzelnachweise des ausgefallenen Kredites, der Höhe und Berechnungsgrundlage des gewährten Kredites sowie einer Begründung des Ausfalls. Spätere Kreditausfälle sind von den Banken zu tragen. Die Auszahlungen der Finanzdirektion erfolgen durch Verfügung.

## 2. Aufteilung der Kreditausfallgarantie auf die Banken

Per 27. März 2020 ergingen an die Finanzdirektion des Kantons Zürich folgende Anmeldungen auf Zuteilung von Tranchen der Kreditausfallgarantie seitens der Banken; darauf basierend erfolgte die folgende Zuteilung:

(in Franken) <b>Bank</b>	<b>Zuteilung Kredit- ausfallgarantie</b>	<b>für Kreditvolumen</b>
Zürcher Kantonalbank	157'250'000	185'000'000
UBS Switzerland AG	79'050'000	93'000'000
Credit Suisse (Schweiz) AG	79'050'000	93'000'000
Raiffeisen Schweiz Genossenschaft	46'750'000	55'000'000
Migros Bank AG	25'500'000	30'000'000
Bank Linth LLB AG	8'500'000	10'000'000
Bank Avera Genossenschaft	7'650'000	9'000'000
Bank Thalwil Genossenschaft	7'650'000	9'000'000



Bezirks-Sparkasse Dielsdorf Genossenschaft	4'250'000	5'000'000
Acrevis Bank AG	4'250'000	5'000'000
Zürcher Landbank AG	4'250'000	5'000'000
Leihkasse Stammheim AG	850'000	1'000'000
<b>Total</b>	<b>425'000'000</b>	<b>500'000'000</b>

Die Zuteilung der Kreditausfallgarantie verändert sich mit der Verlängerung der Vergabedauer nicht. Die während der bisherigen Vergabedauer nicht ausgeschöpften Teile der jeweils zugeteilten Kreditausfallgarantie können von den entsprechenden Banken während der verlängerten Vergabedauer zur Deckung von Krediten, welche die Voraussetzungen gem. Ziff. 4 nachstehend erfüllen, benutzt werden. Die einmalige Vergabe eines Kredites während der verlängerten Vergabedauer an einen Kreditnehmer, welchem bereits unter dem bisherigen Programm ein Kredit gewährt wurde, ist zulässig, sofern die Voraussetzungen gem. Ziff. 4 nachstehend erfüllt sind. Ansonsten ist eine erneute oder anderweitige Vergabe von zurückbezahlten Krediten unter der Kreditausfallgarantie ausgeschlossen (wobei variable Negativsalden im Rahmen von liquiditätssichernden Kontokorrentkrediten, inkl. eingeräumten Überziehungslimiten, nicht als "erneute oder anderweitige Vergabe von zurückbezahlten Krediten" gelten).

### 3. Vergabedauer

Die hiermit gewährte Garantie deckt Kredite, welche bis am 31. März 2021 vergeben werden, wobei als Vergabedatum das Datum des Kreditantrages gilt, wenn gestützt darauf in der Folge ein Kredit gewährt wird. Der Kanton behält sich eine Verlängerung der Vergabedauer und / oder Neuzuteilung nicht ausgeschöpfter Tranchen zwischen den Banken mittels neuer Verfügung vor.

### 4. Begünstigte Unternehmen

Die von dieser verlängerten Kreditausfallgarantie erfassten Kredite sind fortan durch die Banken ausschliesslich zu vergeben an:

- kleine und mittlere Unternehmen in der Grössenordnung von bis ca. 250 Mitarbeitenden (wobei eine unwesentlich höhere Mitarbeiterzahl ohne Nachteil in Bezug auf den Rechtsbestand der Kreditausfallgarantie ist), einschliesslich Einzelunternehmen
- mit Hauptsteuerdomizil im Kanton Zürich,
- sofern es sich um Härtefälle gemäss Art. 12 Covid-19-Gesetz und der gestützt auf Art. 12 Abs. 4 Covid-19-Gesetz erlassenen Verordnung handelt, wobei die Banken sich hierbei auf Angaben des begünstigten Unternehmens, namentlich auf die Angaben in der jeweiligen Selbstdeklaration, stützen dürfen und keine weitergehenden Abklärungs- und Kontrollpflichten haben.



## 5. **Selbstdeklaration der Begünstigten**

Die Kreditvergabe setzt in jedem Fall den vorgängigen bankseitigen Erhalt folgender, vom Begünstigten (Kreditantragsteller) zu unterzeichnenden Selbstdeklarationen voraus:

*„Bestehende Instrumente sowie neue Instrumente des Bundes wurden ausgeschöpft bzw. werden zwecks Rückzahlbarkeit des Kredits mit Kreditausfallgarantie des Kantons baldmöglichst eingeleitet, insbesondere:*

1. Eigene Versicherungsdeckungen,
2. Kurzarbeit (inkl. befristete Anstellungen, temporärer Anstellungen, arbeitgeberähnliche Anstellungen, Lehrverhältnisse)
3. Zahlungsaufschub AHV/IV/EO/ALV
4. Entschädigung von Erwerbsausfällen für Selbständige inkl. freischaffende Künstler (Taggelder in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung, via AHV-Ausgleichskassen)
5. Erwerbsersatz für Angestellte, die ihre Kinder betreuen müssen
6. Kulturunternehmen, Kulturschaffende inkl. Laien-Vereine: Soforthilfen in Form von zinslosen Darlehen, soweit nicht über erweiterte Erwerbsausfallentschädigung abgedeckt, sowie Entschädigungen für abgesagte Veranstaltungen und Betriebsschliessungen (via Kantone bzw. Suisseculture Sociale)
7. Kredite und/oder Zuwendungen für Sportorganisationen inkl. Subventionen für ehrenamtliche Organisationen
8. Kredite im Tourismus via Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit bzw. Prüfung des Verzichts auf Rückzahlbarkeit
9. Stundungsmöglichkeiten der Kantone bei Krediten im Rahmen der Regionalpolitik

*Wir bestätigen ferner, dass*

- unser Unternehmen aktuell nicht mehr als 250 Mitarbeitende beschäftigt,
- unser Hauptsteuermotizil im Kanton Zürich liegt,
- die Geschäftstätigkeit unseres Unternehmens vor dem 1. März 2020 aufgenommen wurde,
- wir uns nicht in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren oder in Liquidation befinden,
- unser Unternehmen die Förderkriterien unter der COVID-19 Solidarbürgschaftsverordnung des Bundes nicht oder nur teilweise erfüllt oder die unter jenem Bundesprogramm verfügbare Liquiditätshilfe für die Überbrückung unserer aktuellen Notsituation nicht ausreicht oder wir das Bundesprogramm nicht rechtzeitig in Anspruch genommen haben oder entsprechende Kredite schon zurückgezahlt haben und wir daher zur operativen Liquiditätssicherung auf die Inanspruchnahme eines durch die Kantonsgarantie gesicherten Bankkredites in beantragter Höhe existentiell angewiesen sind,
- der Gesamtbetrag unseres hiermit beantragten Kredites unter Hinzuzählung der von uns unter COVID-19 Bundesprogrammen beantragten Liquiditätshilfen (insbes. unter der COVID-19 Solidarbürgschaftsverordnung, SR 951.261) die



- Gesamtsumme von CHF 20 Mio. nicht übersteigt und während der gesamten Kreditlaufzeit nicht übersteigen wird,
- der Kredit bzw. der erhöhte Liquiditätsbedarf in adäquatem kausalem Zusammenhang steht mit den Einschränkungen des Wirtschaftslebens aufgrund Massnahmen des Bundes zur Eindämmung von Covid-19,
  - der Kredit unsererseits zur Finanzierung des betrieblichen Nettoumlaufvermögens (Working Capital) bzw. allfälliger Verluste verwendet wird, insbesondere nicht für die Ablösung von bestehenden Darlehen und dgl., nicht für Dividenden-, Tantiemen und/oder Kapitalausschüttungen, nicht zur Rückführung von Privat-, Aktionärs- oder Gruppendarlehen, nicht für die Gewährung von Aktivdarlehen jeglicher Art, nicht für die Zahlung von Boni u.ä.),
  - keine Betreibungen von Sozialabgaben offen sind,
  - die Voraussetzungen gemäss Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020 und der Verordnung gemäss Art. 12 Abs. 4 des Covid-19-Gesetzes erfüllt sind.

Artikel 12 des Covid-19-Gesetzes besagt:

*Art. 12 Härtefall-Massnahmen für Unternehmen*

*<sup>1</sup> Der Bund kann auf Antrag eines oder mehrerer Kantone Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind, insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche sowie touristische Betriebe, in Härtefällen finanziell unterstützen, sofern sich die Kantone zur Hälfte an der Finanzierung beteiligen. Ein Härtefall liegt vor, wenn der Jahresumsatz unter 60 Prozent des mehrjährigen Durchschnitts liegt. Die gesamte Vermögens- und Kapitalsituation ist zu berücksichtigen.*

*<sup>2</sup> Die Unterstützung setzt voraus, dass die Unternehmen vor Ausbruch von Covid-19 profitabel oder überlebensfähig waren und sie nicht bereits andere Finanzhilfen des Bundes erhalten haben. Diese Finanzhilfen schliessen die Kurzarbeitsentschädigungen, die Entschädigung des Erwerbsausfalls sowie die gestützt auf die Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020 gewährten Kredite nicht mit ein.*

*<sup>3</sup> Der Bund kann im Sinne einer Härtefallregelung A-Fonds-perdu-Beiträge an die betroffenen Unternehmen ausrichten.*

*<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.*

*Wir verpflichten uns zudem, die Richtigkeit dieser Angaben gegenüber dem Kanton auf Aufforderung hin nachzuweisen. Wir entbinden hiermit die Bank sowie die zuständigen Stellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden von den Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere vom Bankkunden-, Steuer- und Amtsgeheimnis und stimmen dem Datenaustausch zwischen den genannten Stellen zu. Uns ist bekannt, dass wir bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben wegen Betrugs (Art. 146 Strafgesetzbuch), Urkundenfälschung (Art. 251 Strafgesetzbuch) etc. strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden und mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft werden können."*



## **6. Subsidiarität der Kantonsgarantie gegenüber bundesrechtlichen Garantien bzw. Bürgschaften an Banken unter COVID-19 Programmen**

Das vorliegende Refinanzierungsprogramm mit kantonaler Kreditausfallgarantie versteht sich weiterhin als subsidiäre und ergänzende Liquiditätshilfe für Härtefälle. Solche Härtefälle können sich im Einzelfall darin manifestieren, dass ein KMU die Förderkriterien unter der COVID-19 Solidarbürgschaftsverordnung des Bundes (SR 951.261) bzw. allfälliger Nachfolgelösungen nicht oder nur teilweise erfüllt, dass das Bundesprogramm nicht mehr zur Verfügung steht bzw. entsprechende Darlehen schon zurückbezahlt wurden oder dass die unter dem Bundesprogramm ggfs. verfügbare Liquiditätshilfe für die Überbrückung der aktuellen Notsituation des betreffenden KMU nicht ausreicht und dieses daher zur operativen Liquiditätssicherung auf die Inanspruchnahme eines durch die Kantonsgarantie gesicherten Bankkredites in beantragter Höhe angewiesen ist.

Der primär durch den Bund und ergänzend durch den Kanton besicherte Gesamtbetrag für geschilderte Härtefälle beträgt hierbei für jeden unter diesem Programm begünstigten Kreditnehmer insgesamt maximal 20 Mio. Franken.

## **7. Konditionen**

Der Zinssatz für den durch den Kanton besicherten Anteil an den Forderungen (85% des Kreditbetrags) beträgt 0,5% p.a. und verschiebt sich parallel zum Refinanzierungszinssatz der Schweizerischen Nationalbank von derzeit -0,75% p.a., liegt jedoch nie tiefer als 0,0% p.a.. Die Bank kann für den unbesicherten Anteil an den Forderungen (15% des Kreditbetrags) einen eigenen Zinssatz festlegen. Die Bank entscheidet über die Kreditvergabe nach eigenem Prozess.

## **8. Garantiefall**

Über den Kreditausfall entscheidet die Bank nach eigener Einschätzung. Der Kanton anerkennt, dass die bestimmungsgemässe Verwendung der garantierten Kredite naturgemäss in der alleinigen Verantwortung des Kreditnehmers liegt und die Bank daher die bestimmungsgemässe Verwendung des garantierten Kredits weder gewährleisten noch kontrollieren kann.

Die Beanspruchung der Garantie durch die Bank kann in Bezug auf einen Kreditnehmer jeweils nur ein einziges Mal erfolgen und setzt voraus, dass (i) der Kreditnehmer seinen Verpflichtungen unter dem Kreditvertrag bei Fälligkeit nicht nachgekommen ist, (ii) die Bank bestätigt, vom Kreditnehmer eine Selbstdeklaration gemäss vorstehender Ziffer 5 erhalten zu haben, (iii) der unter der Garantie beanspruchte Betrag nicht grösser ist als 85% des im Beanspruchungszeitpunkt der Bank zustehenden Forderungsbetrags (Kapital, Zinsen und Kommissionen) unter dem Kreditvertrag und (iv) der unter der Garantie beanspruchte Betrag pro Kreditnehmer maximal 20 Mio. Franken beträgt.

Der gemäss Ziff. 2 der jeweiligen Bank zugeteilte Garantiehöchstbetrag reduziert sich mit jeder Leistung des Kantons unter der Garantie an die betreffende Bank.



Die Garantie unter vorliegender Verfügung erlischt am 17. März 2025. Davon unberührt bleiben Forderungen der Banken, die während der Garantielaufzeit gegenüber dem Kanton angemeldet wurden.

**9. Garantieleistung**

Garantieleistungen für ausgefallene Forderungen erfolgen unter der Voraussetzung, dass die garantierten Forderungen bei Garantieanspruchnahme im Umfang der Garantieleistung an den Kanton abgetreten werden. Die Bank verpflichtet sich, dem Kanton auf dessen Verlangen sämtliche Unterlagen auszuhändigen und Informationen zu übermitteln, die sachdienlich sind, dass der Kanton seine Forderung bestmöglich eintreiben kann.

**10. Kontrolle und Ausschluss einer Doppelbeanspruchung bei verschiedenen Banken**

Vor der Kreditvergabe übermittelt die vergebende Bank der Finanzverwaltung das Kreditantragsformular, beinhaltend die UID-Nummer des Unternehmens bzw. die AHV-Nummer im Fall von Selbständigerwerbenden, die Höhe des beantragten Kredites und den Grund des Kreditbedarfs (nach folgenden Kategorien: Betriebsunterbruch, starker Nachfragerückgang, grosse Debitorenverluste, Unterbruch Lieferkette, ggfs. andere) sowie eine Kopie der vom Kreditantragsteller unterzeichneten Selbstdeklaration. Die Finanzverwaltung erfasst die Nummern und ordnet sie der vergebenden Bank zu. Bei jeder Anfrage prüft die Finanzverwaltung, ob eine Vergabe schon stattgefunden hat und erteilt der Bank die Zustimmung bzw. Ablehnung im Fall von Doppelerfassungen innert 1 Arbeitstag nach Anmeldung ([kreditausfallgarantie@fdv.zh.ch](mailto:kreditausfallgarantie@fdv.zh.ch)). Die Bank stellt kreditvertraglich und operationell sicher, dass die Kreditauszahlung nicht vor der Rückmeldung der Finanzverwaltung erfolgt.

**11. Berichterstattung und Rechnungsstellung gegenüber dem Kanton**

Per 31.12.2020, 31.3.2021 und nachfolgend halbjährlich und letztmals am 17. März 2025 erstatten die Banken dem Kanton Bericht über Anzahl und Höhe der unter der Kreditausfallgarantie gewährten Kredite.

Bei Eintritt eines Kreditausfalles machen die Banken gegenüber dem Kanton entsprechende Mitteilung (unter Rechnungsstellung, was als Garantiebeanspruchung gilt). Die Bank qualifiziert hierbei, soweit eruierbar, die Ursache des Kreditausfalls wie folgt:

- "Debitorenverlust"
- "Margenproblem"
- "Anhaltende Nachfrageschwäche"
- "Unterbruch in der Zulieferkette"
- "andere: [Beschreibung solch anderer Ursache(n)]"

Mitteilungen und Rechnungen sind zu richten an:

Kanton Zürich, Finanzverwaltung, Walcheplatz 1, Postfach, 8090 Zürich.





**12. Sicherstellung der Revisionsfähigkeit gegenüber dem Kanton**

Die Banken weisen der Finanzkontrolle des Kantons Zürich auf deren Aufforderung die detaillierten Grundlagen gegenüber dem Kanton nach, insbesondere die Selbstdeklarationen pro Kredit und sorgen dafür, dass entsprechende kreditnehmerseitige Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsentbindungserklärungen erhältlich gemacht werden.

**13. Rechtsmittel**

Diese Verfügung kann mit Rekurs beim Regierungsrat angefochten werden (§ 19 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 19 b Abs. 2 lit. a Ziff. 1 VRG). Um die wirtschaftliche Lage zu beruhigen und unumkehrbare wirtschaftliche Schäden zu vermeiden, müssen die vorgesehenen Kredite möglichst bald gewährt werden können (vgl. dazu auch RRB Nr. 262/2020, Erwägung 3). Zu diesem Zweck muss die verfügte Kreditausfallgarantie sofort wirksam und möglichst bald rechtskräftig werden. Aus diesen besonderen Gründen bzw. dieser besonderen Dringlichkeit ist dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses die aufschiebende Wirkung zu entziehen (§ 25 Abs. 3 VRG) und die Rekursfrist auf fünf Tage abzukürzen (§ 22 Abs. 3 VRG).



**Die Finanzdirektion verfügt:**

- I. Die Vergabedauer für Kredite unter der Kreditausfallgarantie gemäss Verfügung der Finanzdirektion vom 30. März 2020 wird im Sinne der Erwägungen für Härtefälle gemäss Art. 12 des Covid-19-Gesetzes bis am 31. März 2021 verlängert.
- II. Die Finanzverwaltung wird mit dem Vollzug dieser Verfügung beauftragt.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 5 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, Rekurs beim Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sollen genau bezeichnet und soweit möglich beigelegt werden.
- IV. Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- V. Veröffentlichung im Amtsblatt.
- VI. Mitteilung an:
  - a) den Regierungsrat,
  - b) Zürcher Kantonalbank, z.H. FSKS/fc, Postfach, 8010 Zürich (Einschreiben),
  - c) UBS Switzerland AG, Postfach, 8098 Zürich (Einschreiben),
  - d) Credit Suisse (Schweiz) AG, Uraniastrasse 4, 8001 Zürich (Einschreiben),
  - e) Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, Postfach, 8027 Zürich (Einschreiben),
  - f) Migros Bank AG, Postfach, 8010 Zürich (Einschreiben),
  - g) Bank Linth LLB AG, Postfach 168, 8730 Uznach (Einschreiben),
  - h) Bank Avera Genossenschaft, Bahnhofstrasse 3, 8620 Wetzikon (Einschreiben),
  - i) Bank Thalwil Genossenschaft, Gotthardstrasse 14, 8800 Thalwil (Einschreiben),
  - j) Bezirks-Sparkasse Dielsdorf Genossenschaft, Postfach 272, 8157 Dielsdorf (Einschreiben),
  - k) Acrevis Bank AG, Marktplatz 1, 9004 St. Gallen (Einschreiben),
  - l) Zürcher Landbank AG, Lindenplatz 3, 8353 Elgg (Einschreiben),
  - m) Leihkasse Stammheim AG, Hauptstrasse 6, 8477 Oberstammheim (Einschreiben),
  - n) Schweizerische Nationalbank, Postfach, 8022 Zürich (Einschreiben),
  - o) die Staatskanzlei (zur Veröffentlichung im Amtsblatt).

Finanzdirektion

  
Ernst Stocker  
Regierungsrat